

Rücksicht auf Schüler mit Kind

Beitrag von „marie74“ vom 20. November 2014 22:27

Als ich noch an einer Berufsbildenden Schule war, wurde nicht speziell Rücksicht genommen.

Wenn jemand fehlte, dann wurde eben auf eine Entschuldigung gewartet. Falls eine sinnvolle Entschuldigung bzw. ein gelber Krankenschein (auch wegen Kinderbetreuung) kam, dann wurde eben "entschuldigt" eingetragen und am Ende des HJ diese Stunden zusammengezählt. (Außerdem stehen auf dem Jahreszeugnis sowieso nicht die Anzahl der Fehlstunden drauf.) Eine Obergrenze für "entschuldigtes Fehlen" gab es nicht. Ob es eine Obergrenze von Fehltagen für die Betreuung von kranken Kindern gibt, ist für die Schule nicht wichtig. Diese Scheine sind für die Krankenkassen bzw. für Arbeitgeber, um das Gehalt abzurechnen. Als Lehrer würde ich diese Fehltage immer als "entschuldigte" Fehltage bzw. Fehlstunden abrechnen.

Mutterschutz zählt wie Krankheit, d.h. nach dem Mutterschutz dürfen die Schülerinnen sowieso in die Klasse zurück. Wichtig ist nur, dass man als Lehrer genügend Zensuren hat, damit man die Schülerin auch versetzen kann. Hier konnte man bei längeren Ausfallzeiten eine "besondere Leistungsfeststellung" machen, d.h. eine individuelle mündliche oder schriftliche Leistungskontrolle.

Wenn Elternzeit genommen wird, dann für 12 Monate, und die Schülerin kommt ein Jahr später wieder und geht praktisch ein Schuljahr zurück.

Das Mitbringen eines Kindes für einen ganzen Unterrichtstag haben wir nicht gestattet. Gelegentliches Mitbringen in den Unterricht ist nie vorgekommen, da nie Schülerinnen zwischendurch gegangen sind und ihre Kinder holen wollten und dann mit Kind wieder kommen wollten.

Wir haben zwar Kinderpfleger und Sozialassistenten ausgebildet und hätten sogar Beschäftigungsmöglichkeiten für die Kinder gehabt.

Persönlich glaube ich, dass die "Fürsorgepflicht" der Schule für volljährige Schülerinnen mit Kindern auch irgendwann mal endet. Wenn sich eine Schülerin für eine schulische Ausbildung entscheidet, dann muss sie sich auch selbst um die Betreuung ihrer Kinder kümmern.

Falls die Schülerinnen noch minderjährig sind und sie ohne Unterstützung von Eltern oder des Vaters sind, dann leben sie normalerweise im Mutter-Kind-Haus. Und dort wird sich um die Betreuung der Kinder durch Sozialarbeiter oder Erzieher gekümmert.

Ansonsten ist das Jugendamt für diese Fälle verantwortlich. Dort erfahren die Schülerinnen ihre Rechte und Pflichten. Aber ich glaube nicht, dass Schülerinnen mit Kind nach der Mutterschutzzeit besondere Rechte hätten. Das Mutterschutzgesetz endet nach der

Mutterschutzzzeit.

Falls es sich um volljährige Schülerinnen in einer betrieblichen Ausbildung handelt, würde ich mich mit dem Ausbilder im Betrieb in Verbindung setzen. Hier kann man sicherlich Absprachen treffen, besonders in Bezug auf die Fehltage. Wenn der Ausbildungsbetrieb die Auszubildende mit Kind wegen zu vielen Fehltagen kündigt, ist das nicht unser Problem als Berufsschullehrer.